

Mitgliedschaftsvereinbarung

Nordrhein-Westfalen

zwischen der APOQUICK
Dienstleistungs GmbH
Philosophenweg 17c
47051 Duisburg
- nachfolgend APOQUICK genannt -



und

Name der Apotheke: _____

Inhaber: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail Adresse: _____

-nachfolgend Mitglied genannt-

Grundlagen der Mitgliedschaft

Zielsetzung ist die Förderung von Apotheken im Medizinproduktmarkt. Aufgabe ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Apotheken im Hilfsmittelmarkt zu erhalten und zu stärken. Dazu gehört auch die Förderung der kontinuierlichen Weiterbildung und fachlichen Qualifikationen der im Hilfsmittelbereich tätigen Apotheken. Die Mitgliedschaft bietet den Inhabern von Apotheken die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Leistungen kostengünstig in Anspruch zu nehmen.

I) APOQUICK-Leistungen

Einkauf

- 1) Vermittlung des Einkaufs medizinischer Hilfsmittel über Kooperationspartner
- 2) Die Dienstleistungen von APOQUICK beziehen sich derzeit auf folgende medizinische Hilfsmittel/Produktgruppen:
 1. Inkontinenz
 2. Urinableitende Systeme
 3. Kompressionsstrümpfe
 4. Diabetikerbedarf
 5. Stoma-Artikel
 6. Tracheostomie-Artikel
 7. Enterale Ernährung
 8. Wundmanagement
 9. sonstige Hilfsmittel
- 3) Bezugsmöglichkeiten von medizintechnischen Geräten, Reha-Mitteln und sonstigen Hilfsmitteln.
- 4) Bereitstellung und Vermittlung von Subunternehmen für die Abwicklung von Hilfsmitteln (z.B. Rollstühle), für die die Apotheke keine Zulassung besitzt.

Abrechnung von genehmigungspflichtigen Hilfsmitteln und Einholung von Dauergenehmigungen

- 1) APOQUICK übernimmt für das Mitglied
 - die Abwicklung des erforderlichen Genehmigungsverfahrens mit den angeschlossenen Krankenkassen
 - die zentrale Abrechnung für die eingereichten Rezepte
- 2) Die Abrechnung der Hilfsmittel erfolgt auf Basis des Arzneilieferungsvertrages für NRW mit den Primärkassen in der derzeit gültigen Fassung. Für den Bereich der Ersatzkassen existiert eine bundesweite Hilfsmittelvereinbarung zwischen dem DAV und den VdAK-Kassen.
- 3) Bezüglich der Abwicklung des Dauergenehmigungsverfahrens, empfehlen wir eine Rezepteinreichung über APOQUICK, damit wir ggf. durch Verhandlungen mit den Krankenkassen einen Zuschlag für die Apotheke erhalten. Seitens der APOQUICK wird gewährleistet, dass wir uns für die Mitglieder bei dem Genehmigungsverfahren einsetzen und in Fällen des Nachgebots Rücksprache mit der Apotheke halten. Zielsetzung ist es, eine eventuelle Aussteuerung aus Preisgründen seitens der Krankenkassen zu unterbinden. APOQUICK erhebt für diese Dienstleistung eine Gebühr von 4%. Damit sind alle Kosten abgegolten, inkl. der Gebühr für das Rechenzentrum.
- 3.1.) APOQUICK rechnet monatlich die eingereichten Hilfsmittelrezepte der Mitgliedsapotheken mit den angeschlossenen Krankenkassen ab.
- 3.2.) APOQUICK verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag unverzüglich nach Erhalt der Zahlung durch die Krankenkassen an das Mitglied zu überweisen.

Seminare / Marketingunterstützung

- 1) APOQUICK bietet Fortbildungen und Seminare zum Themenkomplex "Häusliche Pflege" an.
- 2) Zum gleichen Themenkomplex decken APOQUICK-Veranstaltungen die entsprechenden Anforderungen der Krankenkassen (VdAK-Seminare) ab.

Marketingmaßnahmen: Bereitstellung von Venenmeßgeräten für Mitglieder zur Abwicklung von Venenmeßaktionen sowie die Bereitstellung eines kostenlosen Deko-Paketes (Alltagshilfen) für 6 Wochen. Nähere Informationen erhalten Sie über die Geschäftsstellen.

II) Mitgliedschaft

- 1) Das Mitglied verpflichtet sich, APOQUICK alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die vom Vertragspartner zur Erbringung ihrer Dienstleistung benötigt werden.
- 2) APOQUICK wird diese Unterlagen vertraulich behandeln und nur zu den v. g. Dienstleistungszwecken verwenden.
- 3) Das Mitglied verpflichtet sich, die ihm bekanntgegebenen Informationen von APOQUICK, insbesondere die Bezugs- und Lieferbedingungen, vertraulich zu behandeln und zu achten.
- 4) Für die Dauer der Mitgliedschaft bei APOQUICK verpflichtet sich das Mitglied, alle Vorgaben zu beachten, die zum reibungslosen Ablauf des zentralen Service erforderlich sind.
- 5) APOQUICK stellt dem Mitglied interne Unterlagen zur Verfügung. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die Unterlagen vollständig zurückzugeben.
- 6) Damit die Möglichkeit einer effizienten Mitgliedschaft gewährleistet ist, empfehlen wir unsere interne Veranstaltung „Workshop – Professionelle Hilfsmittelberatung durch Ihre Apotheke“, an der Mitarbeiter der Apotheke teilnehmen sollten. Hier werden wichtige Informationen über die Abrechnung mit den Krankenkassen als auch die Möglichkeit des vergünstigten Einkaufs vermittelt. Über Termine werden wir Sie rechtzeitig informieren.
- 7) Das Mitglied kann nur die Serviceleistung von APOQUICK in Anspruch nehmen, wenn gewährleistet ist, daß die erforderliche fachliche Qualifikation für die Abgabe von Hilfsmitteln nachgewiesen ist. Der Nachweis über die Qualifikation der Apotheke ist erbracht, wenn Sie die unten ausgewiesenen Fachseminare innerhalb der nächsten 6 Monate nach Beitrittserklärung belegt worden sind. (siehe auch hier Angebote Fachseminare APOQUICK)

Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn Sie die erforderlichen Fachseminare aufgrund der VdAK-Zertifizierungsseminare nachweisen können.

- 7.1.) Für die fachliche Qualifikation der Apotheke im Home-Care Bereich gelten folgende Fachseminare:
 1. Hilfsmittel zur Dekubitusversorgung
 2. Medizinische Kompressionsstrümpfe
 3. Alltagshilfen zur Krankenpflege
- 7.2.) Das Mitglied erhält für die Dauer der Mitgliedschaft eine APOQUICK-Kundennummer, die durch die APOQUICK dem Kooperationspartner gemeldet wird. Somit ist der Zugriff auf günstige Konditionen für das angeschlossene Mitglied gewährleistet.

III) Jahresbeitrag / Kündigung

- 1) Das Mitglied zahlt an APOQUICK einen Jahresbeitrag von 184,08 Euro zzgl. MwSt, für das Beitrittsjahr anteilmäßig 15,34 Euro zzgl. MwSt. pro Monat. Der Jahresbeitrag ist im voraus, binnen 7 Tage nach Erhalt der Rechnung, an APOQUICK zu zahlen.

Der Jahresbeitrag für Filialapotheken ist wie folgt gestaffelt:

- | | |
|-------------------|----------------------|
| 1. Filialapotheke | 120,00 € zzgl. MwSt. |
| 2. Filialapotheke | 90,00 € zzgl. MwSt. |
| 3. Filialapotheke | 90,00 € zzgl. MwSt. |

- 2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sie kann von jeder Vertragspartei schriftlich per Einschreiben mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. APOQUICK ist zur Kündigung aus wichtigem Grund u.a. berechtigt, wenn das Mitglied,

- 2.1.) den Nachweis über fachkundiges Personal nicht erbringt,
- 2.2.) die Vertraulichkeit der von APOQUICK erteilten Informationen nachhaltig verletzt,
- 2.3.) APOQUICK die zur Erbringung ihrer Leistungen nötigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.
- 3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Duisburg.
- 4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung treffen, die in ihrem wirtschaftlichen Zweck den unwirksamen Bestimmungen gleichkommen.

Duisburg,



Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Anlage zur Mitgliedschaftsvereinbarung

Stand: 04/07

Mit folgenden Krankenkassen wird die Abrechnung und Genehmigung nach dem APOQUICK-Verfahren durchgeführt, zur Zeit:

- Barmer Ersatzkasse (BEK)
- Hanseatische Ersatzkasse (HEK)
- IKK Nordrhein-Westfalen
- IKK Westfalen-Lippe
- Bundesknappschaft (BK)
- Bahn BKK
- Postbeamtenkrankenkasse (PBK)
- LKK Nordrhein-Westfalen
- AOK Rheinland
- AOK Westfalen-Lippe